

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone und an die im Bereich des landwirtschaftlichen Strassenverkehrs tätigen Organisationen und Verbände

Versand per E-Mail

Unser Zeichen: ASTRA-A-D83B3401/3 Bern, 28. Mai 2020

Weisungen des ASTRA betreffend Fahrzeugkombinationen mit hydraulischen Bremssystemen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Regelung der technischen Einzelheiten im Betrieb von Anhängern mit hydraulischem Zweileitungsbremssystem an Traktoren mit einem Einleitungs-Bremsanschluss hat das ASTRA die beiliegenden Weisungen erlassen. Die Kombinationen hydraulischer Bremssysteme, die nicht den in den Weisungen genannten Bedingungen entsprechen, sind auf Fahrten im öffentlichen Strassenverkehr weiterhin unzulässig. Die Weisungen sind ab sofort gültig und bis am 31. Dezember 2025 befristet. Sie sind auf land- und forstwirtschaftliche sowie gewerblich eingesetzte Fahrzeugkombinationen anwendbar.

Die Übergangsregelung soll zu einer rascheren Verbreitung der neuen Zweileiter-Anhängerbremsen beitragen, da eine allfällig notwendige Beschaffung eines entsprechend ausgerüsteten Zugfahrzeugs zeitlich entkoppelt wird. Damit wird bei leichten bis mittelschweren Anhängern eine sicherheitstechnisch höherwertige Alternative zu den Auflaufbremsen geschaffen, die gemäss den geltenden Bestimmungen in diesem Gewichtssegment zulässig sind.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger Direktor

D .. G . ((G)

Bezugsquellen:

Den Link zu den Weisungen und dem Konsultationsbericht finden Sie auf unserer Internetseite www.astra.admin.ch > Fachleute und Verwaltung > Fahrzeugvorschriften und –prüfungen > Weiterführende Informationen > H1L–H2L



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Bern, 28. Mai 2020

Weisungen

betreffend Fahrzeugkombinationen mit hydraulischen Bremssystemen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

(gestützt auf Art. 97 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962)

Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für Traktoren und Motorkarren, die über einen altrechtlichen hydraulischen Bremsanschluss verfügen und für daran mitgeführte Anhänger mit hydraulischen Zweileitungs-Bremsanlagen. Die Fahrzeuge können land- und forstwirtschaftlich oder gewerblich zugelassen sein (Art. 161 Abs. 5 und Art. 207 Abs. 5 VTS1).

Die Weisungen sind nicht anwendbar bei Fahrzeugprüfungen (Zulassungsprüfung und Prüfungen nach der Zulassung; Art. 34b Abs. 6 VTS).

2. Begriffsbestimmungen

H1L:

Hydraulisches Einleitungs-Bremssystem nach Artikel 163 Absatz 4 VTS² bestehend aus einer Steuerleitung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge. Die Steuerleitung führt die Betätigungsenergie für die Betriebsbremse zum Anhänger und bewirkt direkt die Bremsbetätigung.

H2L:

Hydraulisches Zweileitungs-Bremssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 167/2013³ und der delegierten Verordnung (EU) 2015/68⁴ bestehend aus Steuerleitung (wie H1L) und Zusatzleitung. Die Zusatzleitung dient der Betätigung der Anhängerbremsanlage bei einem Motorausfall oder bei der Betätigung der Feststellbremse und/oder der Hilfsbremse des Zugfahrzeugs. Sie dient gleichzeitig als Sicherheitsverbindung.

Druckspeicher: Über die Steuerleitung aufgeladener Energiespeicher der Anhängerbremsanlage für die Bremsbetätigung beim Abreissen des Anhängers oder bei der Betätigung der Feststellbremse (Art. 22 Abs. 1 und 2 VRV).

Delegierte Verordnung (EU) 2015/68 der Kommission vom 15.10.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen für die Bremsen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, ABI. L 017 vom 23.1.2015, S.1.



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41).

² In den für die erste Inverkehrsetzung massgebenden Fassungsständen vor der Änderung AS 2019 253 (IK 1. Februar 2019), gemäss Artikel 163 Absatz 5 VTS und gemäss Artikel 49 Absatz 3 der aufgehobenen Bau- und Ausrüstungsverordnung (BAV)

³ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.2.2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, ABI. L 60 vom 2.3.2013, S.1.



Aktenzeichen: ASTRA-24-15.2-61/21/2

Sicherheitsverbindung: Einrichtung, die beim Anhänger eine Notbremsung auslöst oder diesem

noch eine gewisse Führung gibt, wenn er ungewollt vom Zugfahrzeug

getrennt wird (Art. 70 Abs. 1 VRV).

Inverkehrbringer: Person, die ein Produkt in den (Handels-)Verkehr bringt. Als

Inverkehrbringen gilt das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts. Ihm gleichgestellt sind der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch, die Verwendung im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung sowie des Persithelten und des Anhieten eines Produkts

Dienstleistung sowie das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts.

Eignungserklärung: Schriftliche Bestätigung des Herstellers oder des Inverkehrbringers, dass

der betreffende Anhänger für das Anschliessen an einem Zugfahrzeug mit H1L-Anschluss geeignet ist. Die Erklärung nennt alle Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Funktionsumfang im

H1L-Betrieb gegenüber dem H2L-Betrieb nicht eingeschränkt ist.

3. Regelung

Das Mitführen eines einzelnen Anhängers mit H2L-Bremssystem ist zulässig, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- 3.1 Das Zugfahrzeug verfügt über einen altrechtlichen Anschluss für ein H1L-Bremssystem für landund forstwirtschaftliche Fahrzeuge.
- 3.2 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination beträgt nicht mehr als 40 km/h.
- 3.3 Die Eignungserklärung wird im Fahrzeug mitgeführt und die darin genannten Voraussetzungen für die Gewährleistung des Funktionsumfangs sind eingehalten.
- 3.4 Die Summe der Achslasten gemäss Herstellerschild beträgt nicht mehr als 10,00 t.
- 3.5 Auch bei abgestelltem Motor wird mit der Betätigung der Feststellbremse des Zugfahrzeugs automatisch die Bremse des Anhängers wirksam.
- 3.6 Verfügt der Anhänger über einen Druckspeicher, wird bei ungenügendem Druck im Sichtfeld des Fahrers oder der Fahrerin eine Warnung angezeigt.

4. Inkrafttreten und Aufhebung

Die Weisungen treten sofort in Kraft.

Die Weisungen sind befristet bis am 31. Dezember 2025 und gelten nach diesem Datum als aufgehoben.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger

Direktor